

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/24 6Ob193/98w, 8Ob269/99p (8Ob270/99k), 6Ob189/98g, 2Ob121/01k, 6Ob197/07z, 6Ob3/09y,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1998

Norm

ABGB §805

Rechtssatz

Sowohl die positive als auch die negative Erbserklärung (Erbsentschlagung, Erbverzicht) sind unbedingt abzugeben. Eine beigesetzte Bedingung ist unzulässig und macht die Erbsentschlagung unwirksam.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 193/98w

Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 193/98w

Veröff: SZ 71/152

- 8 Ob 269/99p

Entscheidungstext OGH 11.05.2000 8 Ob 269/99p

Auch; Beisatz: Bedingungen - auch "außerprozessuale" Rechtsbedingungen dürfen einer Erbserklärung nicht beigesetzt werden. (T1)

Beisatz: Die Erbserklärung "vorsichtshalber" ist Angabe eines unbeachtlichen Motivs und keine Bedingung. (T2)

- 6 Ob 189/98g

Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 189/98g

Beisatz: Die Legatsausschlagung muss als Prozesserklärung ebenfalls unbedingt erklärt werden. (T3)

Veröff: SZ 71/166

- 2 Ob 121/01k

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 121/01k

Vgl auch; Beisatz: Auch die Zustimmung zur Aufhebung der fideikommissarischen Substitution ist unbedingt zu erklären. (T4)

- 6 Ob 197/07z

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 197/07z

Beisatz: Eine Erbsentschlagung, die an die Bedingung, nämlich die Hofübernahme durch den Bruder, geknüpft ist, ist unwirksam. Entschlagungen zugunsten Dritter entfalten nur insofern Wirkungen, als sie als Erbrechtsveräußerung anzusehen sind. (T5)

- 6 Ob 3/09y

Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 3/09y

Beisatz: Die bedingte Ausschlagung in dem Sinn, sie werde nur erklärt, wenn (bzw damit) jemand Bestimmter dadurch die Erbschaft erlangt, ist hingegen unzulässig und wirkungslos. (T6)

Beisatz: Bei unentgeltlicher Erbsausschlagung gilt gemäß § 901 ABGB für Motive dasselbe wie für Bedingungen, das heißt die Erbsausschlagung ist unwirksam. (T7)

- 2 Ob 105/17f

Entscheidungstext OGH 16.05.2018 2 Ob 105/17f

- 2 Ob 42/21x

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 2 Ob 42/21x

- 2 Ob 221/21w

Entscheidungstext OGH 22.02.2022 2 Ob 221/21w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110927

Im RIS seit

24.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at